

Nr. 745.

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. B e o k e r ,

Beisitzer:

Direktor S o h ü l l e r - Berlin,

Walther R i e m e r - Berlin,

Agnes von R e d e n - Lüneburg,

Stadtverordnete R ö t g e r - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Aafa-Film
Aktiengesellschaft in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens,

„ Der Unüberwindliche „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Antragsteller:

Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüf-
stelle Berlin vom 14. August 1928 - Nr. 19746 - wird auf
Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Der Bildstreifen behandelt die erstaunlichen Leistungen
des Entfesselungskünstlers Spaventa, der in der Lage ist, sich
jeglicher ihm angelegter Fesseln zu entledigen. Er kommt in
den falschen Verdacht vermittels seiner Kunstfertigkeit einen
Tresor geöffnet und daraus einen kostbaren Schmuck entwendet

zu haben. Es gelingt ihm die Polizei, die ihn aus diesem Grunde verfolgt, ständig zu nasführen und trotz der ihm durch die polizeilichen Verfolgungen erwachsenen Schwierigkeiten die Verbrecher zu entlarven und festzunehmen.

Die Filmprüfstelle hat den Film für Erwachsene freigegeben, aber für Jugendliche verboten; hiergegen richtet sich die Beschwerde.

Die Kammer hat sich der erstinstanzlichen Entscheidung angeschlossen. Wie ein roter Faden zieht durch die Handlung die Verhöhnung der Polizei. Ihr Leiter, Polizeirat Hellberg, der Typ eines eingebildeten, engstirnigen Menschen hält aus oberflächlichen, dem Zuschauer nicht verständlichen Gründen den Spaventa für den Verbrecher und sucht seiner durch wenig zweckentsprechende Massnahmen habhaft zu werden. Aber alle seine Anordnungen und deren Ausführung durch die Polizeibeamten werden durch die waghalsigen Taten von Spaventa, dem Liebling des Publikums, durchkreuzt. Der klägliche Eindruck von der Tätigkeit der Polizeibehörde ist geeignet, in den Köpfen der Jugendlichen, die über genügende Urteilsfähigkeit nicht verfügen hier Soherz von Ernst zu unterscheiden, Verwirrung anzurichten und sie zu veranlassen, ihrem Tatendurst „in Heldenstücken“ gegen die Polizei Luft zu machen. Diese Befürchtung wird verstärkt durch die hervorragenden sportlichen Leistungen des sehr sympathischen Spaventa, der die Herzen der Jugend leicht für sich gewinnen muss.

Einen ferneren Verbotsgrund hat die Kammer darin gesehen,
dass

dass die Häufung von lebensgefährlichen Situationen, von halsbrecherischen Kletterkunststücken und nervenaufpeitschenden Tricks, die der Bildstreifen zeigt, geeignet ist, die jugendliche Phantasie allzustark in Anspruch zu nehmen und zu überreizen. Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 2 und 5 der Ge-
bührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Dr. Becker

Regierungsobersekretär.